

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

und die Evaluierungsmethoden<sup>38</sup> sowie die Finanzordnung und die Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>39</sup>;

5. , dass sich die Generalversammlung an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens beteiligen muss;

6. , dass es gemäß den Beschlüssen der beschlussfassenden Organe das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, die Prioritäten der Vereinten Nationen zu bestimmen und die Politik zu formulieren;

7. , wie wichtig als eine der wesentlichen Komponenten der Rechenschaftslegung die Einhaltung der Charta der Vereinten Nationen, ihrer Resolutionen und der Vorschriften und Regeln ist;

8. von der Initiative des Generalsekretärs für Veränderungsmanagement und den Empfehlungen in dem Bericht des Teams für Veränderungsmanagement an den Generalsekretär und ersucht ihn, der Generalversammlung im Einklang mit den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 7 alle Vorschläge oder Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Empfehlungen in den Ziffern 8, 11, 15, 16 bis 18, 27, 28, 30, 34, 37 bis 41, 43 und 49 bis 61 des genannten Berichts zur Prüfung und vorherigen Genehmigung vorzulegen.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben, die sich aus den Resolutionen und Beschlüssen des Menschenrechtsrats ergeben<sup>42</sup>, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>43</sup>,

1. von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>42</sup>;
- 2.

### **III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses**

---

tes der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2010

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

12. den Generalsekretär